

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse

Stand 12.11.2023

§ 1 Aufgabe und Funktion des Landesfachausschusses

(1) Aufgabe des Landesfachausschusses (LFA) ist es, programmatische Aussagen der Landespartei zu entwickeln und den Landesvorstand sachverständig zu beraten.

(2) Der LFA formuliert dazu in seinem jeweiligen Sachgebiet fundierte Vorschläge für das Wahlprogramm der Landespartei und leitet diese zur weiteren Bearbeitung an die Programmkommission.

(3) Bei Bedarf und auf Anfrage berät der LFA die Mandats- und Funktionsträger des Landesverbands zu fachpolitischen Fragen. Der LFA beobachtet die politische Entwicklung zu seinem Sachgebiet, insbesondere laufende Gesetzgebungsvorhaben der zuständigen Ministerien. Er weist den Landesvorstand auf Themen und Ereignisse hin, die sich für eine öffentliche Stellungnahme des Landesvorstands eignen und entwirft auf Anforderung des Landesvorstands solche Stellungnahmen.

(4) Der LFA wirkt daneben an der programmatischen Entwicklung der Bundespartei mit. Dazu wählt er aus seiner Mitte die Vertreter des LFA in dem oder den korrespondierenden Bundesfachausschüssen gemäß § 18, Abs. 7, der Bundessatzung. Die Namen der gewählten Vertreter werden vom Leiter des LFA dem für Programmatik zuständigen Mitglied des Landesvorstands mitgeteilt, vom Landesvorstand bestätigt und von dem für Programmatik zuständigen Mitglied des Landesvorstands der Bundesgeschäftsstelle gemeldet.

(5) Der LFA verfolgt laufend die Ereignisse des sachlich mit seinem Arbeitsgebiet korrespondierenden Bundesfachausschusses (BFA) und berät diese mit den jeweiligen Vertretern des Landesverbands im BFA. Die Vertreter im BFA berichten dem LFA; der LFA gibt den Vertretern Empfehlungen für deren Mitarbeit im BFA.

Ist ein Vertreter im BFA verhindert, an einer Sitzung des BFA teilzunehmen, hat er dies dem Leiter des BFA und dem Leiter des LFA mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand vom LFA entsandte Vertreter abberufen und vom LFA die Benennung eines neuen Vertreters verlangen.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Leiter oder dem Vertreter mitzuteilen.

§ 3 Funktionen innerhalb des LFA

(1) Der LFA wählt aus seiner Mitte einen Leiter und einen oder zwei stellvertretende Leiter sowie einen Schriftführer.

(2) Er kann auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, eine Neuwahl dieser Funktionen durchzuführen. Der Antrag ist mit der Einladung zu versenden.

§ 4 Aufgabe und Funktion des Leiters

(1) Der Leiter koordiniert die Arbeit der Ausschussmitglieder und etwaiger Arbeitsgruppen. Er ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Landesvorstand, die Programmkommision und die Landesvertreter im BFA. Ferner sorgt er für den Austausch mit den übrigen LFA des Landesverbands.

(2) Der Leiter, im Verhinderungsfall nach Absprache ein Stellvertreter, lädt zu den Arbeitssitzungen des LFA ein und leitet diese. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin und bezeichnet die vorgesehenen Beratungsgegenstände. Sie richtet sich an die Mitglieder des LFA sowie informatorisch an die Landesgeschäftsstelle und das für Programmatik zuständige Mitglied des Landesvorstands. Der Landesvorstand kann anstelle des Leiters zu einer Sitzung einladen; er kann diese Befugnis für den Einzelfall oder allgemein auf eines seiner Mitglieder übertragen.

(3) Der Leiter schlägt dem Landesvorstand vor, ein Mitglied des LFA aus diesem abzuberufen, wenn das betreffende Mitglied sich an der Arbeit des LFA nicht in dem erforderlichen Ausmaß beteiligt, insbesondere drei Mal in Folge unentschuldig eine Sitzung versäumt hat. Desgleichen schlägt er die Abberufung vor, wenn die Mehrheit der Mitglieder des LFA dies verlangt.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise des LFA soll sich an folgender Grundstruktur orientieren:

- Identifikation von programmatischen Themenschwerpunkten
- Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (Situation)
- Beschreibung der Konsequenzen für den Fall politischer Untätigkeit (Handlungsbedarf)
- Zielvorstellung der AfD nebst Beschreibung der zugrundegelegten Interessen und
- Wertmaßstäbe (Positionierung)
- Darstellung relevanter Gegenpositionen und wesentliche Gründe für deren Ablehnung
- (Diskussion)
- Umsetzungsstrategie und Finanzierung (Realisierung)

(2) Soweit zu einer Sachfrage bereits inhaltliche Beschlüsse (Richtungsentscheidungen) des Landesparteitags vorliegen, sind diese den Ausarbeitungen des LFA zugrunde zulegen. Der LFA kann daneben Empfehlungen für eine Änderung der Beschlusslage des Landesparteitags abgeben; dabei sind die Abweichungen von der bisherigen Beschlusslage zu bezeichnen und zu begründen.

- (3) Der LFA kann innerhalb seines Sachgebiets thematisch abgegrenzte Arbeitsgruppen bilden. Erstreckt sich sein Arbeitsgebiet auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Landesministerien, kann für diese jeweils eine Arbeitsgruppe gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen des LFA können als Präsenzsitzungen, als Videokonferenzen oder im Hybridformat stattfinden. Sitzungen, bei denen Personenwahlen stattfinden sollen, sind in Präsenz abzuhalten.
- (5) Der LFA kann zu seinen Sitzungen ständig oder im Einzelfall weitere Parteimitglieder und Förderer als Gäste zulassen. Er kann bei Bedarf auch Sachverständige, die nicht Parteimitglied sind, hinzuziehen. Der Landesvorstand kann im Einzelfall die Einladung eines Nichtmitglieds der AfD untersagen. Mitglieder des Landesvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Das Sitzungsprotokoll wird vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Teilnehmer aufgenommen. Es verzeichnet die Teilnehmer der Sitzungen, wesentliche Ergebnisse der Erörterungen in Stichpunkten und etwa gefasste Beschlüsse. Das Protokoll ist innerhalb von zehn Tagen zu erstellen, mit dem Leiter abzustimmen und allen Mitgliedern des LFA per Email zuzustellen. Kopien hiervon ergehen nachrichtlich an die Landesgeschäftsstelle und das für Programmatik zuständige Mitglied des Landesvorstands. Neuwahlen sowie Vorschläge zur Abberufung von Mitgliedern sind dem im Landesvorstand für Programmatik zuständigen Vorstandsmitglied mitzuteilen.
- (7) Verabschiedete Arbeitsergebnisse übermittelt der Leiter an die Landesgeschäftsstelle und das für Programmatik zuständige Mitglied des Landesvorstands. Soweit eine Weiterbearbeitung durch die Programmkommission vorgesehen ist, sollen Umfang und Aufbau der Ausarbeitung im Benehmen mit dieser gestaltet werden.
- (8) Die Sitzungen sowie interne Arbeitspapiere, Vorentwürfe oder Protokolle des LFA sind vertraulich. Über eine Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des LFA entscheidet der Landesvorstand. Eigene öffentliche Erklärungen darf der LFA nur mit Zustimmung des Landesvorstands abgeben; dies gilt sinngemäß auch für Gespräche mit Medienvertretern.
- (9) Sofern die BFA ihre Arbeitsweise so gestalten, dass unmittelbare Beiträge der LFA erbeten werden, soll der LFA dem entsprechen und etwaige formelle und terminliche Vorgaben des BFA beachten.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Der LFA soll seine Ausarbeitungen nach Inhalt und Gestalt grundsätzlich im Konsens erstellen. Nur soweit dies nicht gelingt, sind Abstimmungen durchzuführen.
- (2) Der LFA ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über zu verabschiedende Ausarbeitungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über sonstige Fragen, insbesondere Verfahrens Gesichtspunkte, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- (3) Kommt ein Beschluss über einzelne Punkte einer Ausarbeitung nicht zustande, sind die unterschiedlichen Positionen herauszuarbeiten und alternativ darzustellen; in die

Ausarbeitung sind dann die Varianten gleichberechtigt aufzunehmen, die von mehr als einem Drittel der Mitglieder des LFA unterstützt werden.